



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29.09.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kamen, Blatt 3582,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Kamen, Flur 30, Flurstück 198, Straße, Weststraße, Größe: 14 m²

Grundbuch von Kamen, Blatt 3582,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Kamen, Flur 30, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Weststraße 37, Größe: 66 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahr 1897 gebautes, teilweise unterkellertes Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) mit ausgebautem Dachgeschoss in der Weststraße 37 in 59174 Kamen. (Grundstücksgröße: 80 qm)

Aufgeteilt auf zwei Stockwerke sollen sich insgesamt zwei Schlafzimmer, ein Bad, eine Küche sowie eine Stube und eine Kammer befinden. Der Keller sowie das Dachgeschoss sollen jeweils auf zwei Kammern aufgeteilt sein.

Es handelt sich wahrscheinlich um eine Bruttogrundfläche von 191 qm und eine Wohnfläche von insgesamt ca. 75 qm.

Es fand keine Innenbesichtigung statt!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

121.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kamen Blatt 3582, lfd. Nr. 6 120.160,00 €
- Gemarkung Kamen Blatt 3582, lfd. Nr. 5 840,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.